



GZ: 011/001-2025/F
Betr.: Kanalabgabenverordnung 2025

3. Funktionsperiode 2025-2030

KUNDMACHUNG

gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.12.2025 die folgende Kanalabgabenverordnung 2025 beschlossen:

Kanalabgabenverordnung

Langtitel

Kanalabgabenverordnung der Marktgemeinde Scheifling gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71 idgF:

	Gemeinderatsbeschluss:	Bestimmungen:	In Kraft ab:
Stammfassung	16.12.2025	§ 1 bis § 8	01.01.2026

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Scheifling werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45 idgF, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,46 % (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 9,45.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 7.035.680,00, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 944.194,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 6.091.486,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 41.649 m zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird € 4,72 (höchstens die Hälfte) des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer variablen Gebühr und ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften bzw. Nutzungseinheiten zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 idgF zu verstehen.
- (3) Als Grundlage zur Berechnung der jährlichen Kanalbenützung-Grundgebühr dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

1. Für Liegenschaften mit Wohnnutzung:

[Nutzungseinheiten]	[Einwohnergleichwerte]	
je Wohnung	1,00	EGW

Die Kanalbenützungs-Grundgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 190,00

2. Für Betriebe, Anstalten und sonstige Einrichtungen:

[Nutzungseinheiten]	[Einwohnergleichwerte]	
je Arbeitsstätte bis 50 Arbeitnehmer	1,50	EGW
je Arbeitsstätte über 50 Arbeitnehmer	3,00	EGW
je Gastbetrieb bis 50 Sitzplätze	1,00	EGW
je Gastbetrieb über 50 Sitzplätze	2,00	EGW
je Zimmervermietung bis 20 Betten	1,00	EGW
je Zimmervermietung über 20 Betten	2,00	EGW
je Kultureinrichtung bis 100 Sitzplätze	1,00	EGW
je Kultureinrichtung über 100 Sitzplätze	2,00	EGW
je Freizeiteinrichtung	1,00	EGW
je Ferienwohnung	1,00	EGW
je Wochenendhaus	1,00	EGW
je sonstigem Gebäude	1,00	EGW
je Baugrund	1,00	EGW
je Schule bis 100 Schüler	1,00	EGW
je Schule über 100 Schüler	2,00	EGW
je Kindergarten bis 50 Kinder	1,00	EGW
je Kindergarten über 50 Kinder	2,00	EGW
je öffentlichem WC	2,00	EGW
je sonstiger Einrichtung	1,00	EGW

Die Kanalbenützungs-Grundgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 190,00.

- (4) Die jährliche variable Kanalbenützungsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet und ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz:

[Gebührensatz]	[je Kubikmeter]	
je m ³ Wasserverbrauch	€	1,15

- (5) Durch Einbau von Subwasserzählern durch die Marktgemeinde Scheifling kann jener Wasserverbrauch ermittelt werden, welcher nicht in die Kanalisationsanlage gelangt. Die hierfür zu entrichtende Zählermiete beträgt:

[Durchflussmenge]	[je Zähler pro Jahr]	
3 m ³ Zähler	€	50,54

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähler eingebaut wurde und ist in vier Teilbeträgen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

- (6) Ist der Einbau von Wasserzählern nicht möglich, wird eine jährliche Pauschalgebühr eingehoben. Als Grundlage der Berechnung dienen die Anzahl der Personen, die auf einer Liegenschaft gemäß den melderechtlichen Bestimmungen gemeldet sind. Die Zurechnung der Personenzahl erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

[Pauschalgebühren pro Jahr]	[Einwohnergleichwerte]	
je Person	1,00	EGW

Die Pauschalgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 50,54

- (7) Für die im Entsorgungsbereich liegenden Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen, Milchkammern und dergleichen, werden nachstehende Pauschalgebühren zur Verrechnung gebracht, wenn eine Zurechnung nach Abs. 7 nicht möglich ist:

[Pauschalgebühren pro Jahr]	[Einwohnergleichwerte]	
je Ferienhaus	1,00	EGW
je Wochenendhaus	1,00	EGW
je Zweitwohnung	1,00	EGW
je Milchkammer	1,30	EGW

Die Pauschalgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 50,54

- (8) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft für die Pauschalgebühren nach Abs. 6 erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/Einwohnerinnen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Kanalbenützung-Grundgebühr und der Pauschalgebühr.
- (9) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen in Benützung gehen. Der Gebührenanspruch je Person bzw. EGW endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen wegfallen.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützung-Grundgebühr ist in vier Teilbeträgen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Die variable Kanalbenützungsggebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig und unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (5) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen für die variable Kanalbenützungsggebühr jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.
- (6) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (7) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

§ 6
Mehrwertsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

§ 7
Wertsicherung

Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jedes Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 8
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Kanalabgabenverordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2015, rechtswirksam seit 01.01.2016, außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



Gottfried Reif

Angeschlagen am: 16.12.2025
Abgenommen am: 02.01.2026